



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erste Ordnung zur Änderung
der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang

MBA Global

Management/HR

(Verbundstudium)

der Hochschule Ruhr West

vom 04.07.2023

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Absatz 1 i. V. m. § 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Hochschule Ruhr West auf Vorschlag des Studienbeirats die folgende Änderungsordnung zur Masterprüfungsordnung für den Studiengang MBA Global Management/HR (Verbundstudium) als Satzung erlassen:

Artikel I
Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang MBA Global Management/HR
(Verbundstudium)

§ 3 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang MBA Global Management/HR (Verbundstudium) vom 29.10.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 14/2021) wird wie folgt neu gefasst:

———— § 3 ————

Zugang zum Studium und Einschreibungshindernisse

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums mit 210 Credits oder einer gleichwertigen Qualifikation jeweils aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich. In seitens des Prüfungsausschusses definierten Ausnahmefällen kann an die Stelle des berufsqualifizierenden Studiums eine Eingangsprüfung treten. Des Weiteren wird eine nach dem grundständigen Studium qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vorausgesetzt. Es müssen Kenntnisse in der englischen Sprache nachgewiesen werden. Als Nachweis reicht ein Schulabschlusszeugnis, in dem eine Englischnote nachgewiesen ist. Eine Aufnahme in das Studium erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 genügt als Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium der Abschluss eines sechssemestrigen berufsqualifizierenden Studiums mit 180 erworbenen Credits oder einer gleichwertigen Qualifikation jeweils aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich. Es müssen jeweils bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zusätzliche bacheloradäquate Leistungen im Umfang von 30 Credits nachgewiesen werden. Als zu erbringende Leistungen können Studien- und Prüfungsleistungen aus wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der Hochschule Ruhr West festgelegt werden. Die Festlegung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers. Die zusätzlichen Leistungen sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits können auf Antrag in das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung aufgenommen werden, sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend.
- (3) Es kann weiterhin ein hinsichtlich der/des MBA Global Management/HR (Verbundstudium) verwandter Studiengang als Voraussetzung nach den Absätzen 1 und 2 nachgewiesen werden. Die Gleichwertigkeit hinsichtlich des verwandten Studiengangs prüft und beurteilt der Prüfungsausschuss, dabei insbesondere

dahingehend, ob die wesentlichen im Masterstudiengang vorausgesetzten Grundlagen in hinreichendem Umfang und Niveau enthalten waren. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang MBA Global Management/HR (Verbundstudium) der Hochschule Ruhr West tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 der Hochschule Ruhr West vom 21.06.2023 auf Vorschlag des Studienbeirats vom 21.06.2023 und der Überprüfung durch das Präsidium vom 26.06.2023.

Mülheim, den 03.07.2023

Die Dekanin des Fachbereichs 2

Gez. Prof. Dr. Jutta Lommatzsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 5 HG:

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Ruhr West nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

Mülheim an der Ruhr, 04.07.2023

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude